



Abwasserentsorgungsverordnung

- Beschluss durch	Gemeinderat am 24.10.2005
- Gültig seit	01. Januar 2005
- Rechtsgrundlage	Abwasserentsorgungsreglement Ipsach
- Ressort	Volkswirtschaft und Gesundheit
- Abteilung	Einwohner und Finanzen
- Archivplannummer	1.12.43
- Version	1.3, gültig seit 01.01.2024
- Klassifizierung	Öffentlich

Einmalige Anschlussgebühr	Art. 1 ¹ Die einmalige Anschlussgebühr pro m ² zonengewichtete Geschossfläche beträgt CHF 25.30. <i>[gültig seit 01.01.2024]</i>
	² Der Gebührenansatz basiert auf dem Baupreisindex "Espace Mittelland" Baugewerbe Total von 112.9 Punkten (Stand 01.04.2023, Basis Oktober 2020 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. <i>[gültig seit 01.01.2024]</i>
Anteile Grund- und Verbrauchsgebühren	Art. 2 Der Anteil am Gesamtertrag der jährlich wiederkehrenden Gebühren beträgt bei der
	<i>a</i> Grundgebühr 30 %
	<i>b</i> Verbrauchsgebühr 70 %
Grundgebühr	Art. 3 Der Gebührenansatz der jährlich wiederkehrenden Grundgebühr beträgt CHF 0.30 pro m ² zonengewichtete Geschossfläche.
Verbrauchsgebühr	Art. 4 Die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch beträgt CHF 2.00. <i>[gültig seit 01.01.2009]</i>
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
	² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle im Widerspruch stehenden früheren Tarife aufgehoben.

Genehmigung

Die Abwasserentsorgungsverordnung ist vom Gemeinderat am 24. Oktober 2005 genehmigt worden.

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung ist am 23. Februar 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Beschluss letzte Änderung

Die Änderung von Artikel 1 auf den 01. Januar 2024 ist vom Gemeinderat am 04. Dezember 2023 beschlossen worden. Die Änderung wurde am 07. Dezember 2023 im amtlichen Anzeiger publiziert.



Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bestätigung

Gegen die Änderung wurde keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 01. Februar 2024 im amtlichen Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde